

So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:
Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Landkreis Hildesheim
Außenstelle Alfeld
Ständehausstr. 1
31061 Alfeld

Telefon Hildesheim
05121 309 0
Telefon Alfeld (Leine)
05181 704 0
Fax Hildesheim
05121 309 2000
Fax Alfeld
05181 704 8008

Sprechzeiten der Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Hildesheim:

Montag	8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 Uhr - 16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:
Landkreis Hildesheim
Amt 407
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim



Ihre Ansprechpersonen:

Gebiete Alfeld, Freden, Lamspringe, und Nordstemen :
Herr Schwarze
Außenstelle Alfeld, Zimmer 20
Telefon 05181-704 8201

Gebiete Bad Salzdetfurth, Elze, Gronau:
Frau Hopert
Außenstelle Alfeld, Zimmer 21
Telefon 05181-704 8212

Gebiete Bockenem Duingen, Holle, Sibbesse und Sarstedt
Frau Bettac
Außenstelle Alfeld, Zimmer 21
Telefon 05181-704 8211

Gebiete Algermissen, Diekholzen, Giesen, Harsum, Holle, Söhlde sowie Stadt Hildesheim Buchstaben C, I und S (ohne Sch):
Frau Kaut
Zimmer 164
Telefon 05121-309 1642

Stadt Hildesheim, Buchstaben A , B, D—H:
Frau Schütze
Zimmer 163
Telefon 05121-309 1632

Stadt Hildesheim, Buchstaben J - N, Ö und P - R
Frau Wolff
Zimmer 163
Telefon 05121-309 1631

Stadt Hildesheim, Buchstaben O (ohne Ö) Sch und T-Z:
Frau Lehmann
Zimmer 164
Telefon 05121-309 1641



Unterhaltsvorschuss



Information für Alleinerziehende

www.landkreishildesheim.de/Unterhaltsvorschuss

Wer hat Anspruch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss,
- wenn es noch nicht 18 Jahre alt ist,

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder selbst bzw. sein allein erziehender Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Bürger),

- bei nur einem seiner Elternteile lebt (der Elternteil Vater / Mutter ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist)

- und keinen ausreichenden Unterhalt bzw. Halbwaisenrente unterhalb der Unterhaltsvorschussleistungen erhält

Für Kinder **von 12 bis 17** Jahre gibt es ab 1. Juli 2017 einen Anspruch, wenn das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600,00 € Brutto verfügt.

Anträge erhalten Sie in der Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Hildesheim in Hildesheim oder der Außenstelle in Alfeld sowie im Internet unter www.landkreishildesheim.de/Unterhaltsvorschuss

Wie lange kann die Leistung gezahlt werden?

Bis das Kind das 18. **Lebensjahr vollendet** hat

Was muss ich tun, um die Leistung zu erhalten?

Antrag ausfüllen und unterschrieben zusammen mit dem Merkblatt einreichen.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr

ist das Formblatt "Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren" auszufüllen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

Geburtsurkunde des Kindes,
aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes /ggf. Nachweis eines Aufenthaltstitels,
Kopie von Personalausweis und Kontokarte.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf einzureichen:

aktueller Bescheid ALG II (Hartz IV)
Urkunden über Vaterschaftsanerkennung/
Sorgerecht Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss o. a.)
Schriftverkehr vom Rechtsanwalt (betr. Trennung/
Unterhalt)

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr:

Einkommensnachweise der Antragstellerin / des Antragstellers,
ggf. Schul- oder Ausbildungsnachweis,
Einkommensnachweise des Kindes.

Wann besteht kein Anspruch auf die Leistung?

Wenn beide Elternteile zusammenleben und/oder das Kind gemeinsam betreuen und versorgen,

bei Heirat des betreuenden Elternteils (auch wenn nicht der Vater des Kindes geheiratet wird),

bei Unterbringung im Heim, in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr:

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat neben SGB II – Leistungen weniger als 600,00 € Einkommen (brutto) mtl. oder das Kind bezieht SGB II Leistungen, die höher sind als der Unterhaltsvorschussbetrag.

Das eigene Einkommen des Kindes ist ausreichend.

Wie hoch ist die monatliche Geldleistung?

Kinder unter 6 Jahre:	154,00 €
Kinder von 6 bis 11 Jahre:	205,00 €
Kinder von 12 bis 17 Jahre:	273,00 €

Hinweis:
Unterhaltszahlungen und Waisenbezüge werden von dieser Leistung abgezogen!

